VERORDNUNG (EG) Nr. 1230/96 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1424/95 zur vorübergehenden Anpassung der Sonderrregelungen für die Einfuhr bestimmter Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien sowie der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien im Hinblick auf die Anwendung des im Rahmen der Verhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Agrarübereinkommens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1193/96 [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Erleichterung der Umstellung auf die Regelung, die gemäß den im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte bei der Einfuhr bestimmter Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz, in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien sowie der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien anzuwenden sind, wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1424/95 der Kommission [3] die bis zum 30. Juni 1996 gültigen Übergangsmaßnahmen festgelegt.

Der für den Erlaß von Übergangsmaßnahmen vorgesehene Zeitraum wurde bis zum 30. Juni 1997 verlängert durch die Verordnung (EG) Nr. 1193/96 zur Verlängerung des Zeitraums, in dem für die Landwirtschaft zur Umsetzung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte Übergangsmaßnahmen festgelegt werden. In Erwartung der Verabschiedung endgültiger Maßnahmen durch den Rat sollte die Gültigkeitsdauer der durch die Verordnung (EG) Nr. 1424/95 vorgesehenen Maßnahmen bis 30. Juni 1997 verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1424/95 wird der „30. Juni 1996" durch den „30. Juni 1997" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 19.